

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

A. Problem und Ziel

Die gesetzliche Rentenversicherung ist derzeit finanziell stabil aufgestellt. Der Beitragssatz liegt seit dem Jahr 2018 unverändert bei 18,6 Prozent. Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) liegt ebenfalls stabil bei 48 Prozent. Die bis zur Rentenanpassung 2025 geltende Haltelinie für das Rentenniveau (Niveauschutzklausel) bei 48 Prozent hat vertrauensbildend gewirkt. Mit der ab dem Jahr 2026 wieder anzuwendenden bisherigen Rentenanpassungsformel würde das Rentenniveau allerdings nach Auslaufen der Haltelinie deutlich sinken und ein niedrigeres Alterseinkommen zur Folge haben. Die Renten würden systematisch langsamer steigen als die Löhne.

Das Ziel ist es daher, die gesetzliche Rente als tragende Säule der Alterssicherung über 2025 hinaus im Hinblick auf das Rentenniveau stabil zu halten und dafür zu sorgen, dass die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin verlässlich bleibt. Dazu gehört, dass die Bürgerinnen und Bürger auf ein stabiles Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung vertrauen können und ein angemessenes Verhältnis von Rentenversicherungsbeiträgen und Leistungen gewahrt bleibt.

Die anrechnungsfähige Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung für vor 1992 geborene Kinder wurde in den Jahren 2014 und 2019 in zwei Stufen von einem auf insgesamt zweieinhalb Jahre verlängert. Für die Erziehung von nach 1991 geborenen Kindern werden mit drei Jahren nach wie vor mehr Kindererziehungszeiten angerechnet als für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern. Das Ziel ist es, mit der Anerkennung von drei Jahren für alle Kinder – unabhängig vom Jahr der Geburt des Kindes – die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten zu schaffen.

Außerdem soll Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, die Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber erleichtert werden. Ziel ist, eine freiwillige Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Arbeitsvertragsparteien einfacher zu gestalten und damit insbesondere einen Beitrag zur Fachkräftesicherung zu leisten.

B. Lösung

Die Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent wird bis zum Jahr 2031 verlängert, so dass die Abkopplung der Renten von den Löhnen bis dahin verhindert wird. Die sich daraus ergebenden Mehraufwendungen der Rentenversicherung werden aus Steuermitteln vom Bund erstattet. Durch die Erstattung werden Auswirkungen auf den Beitragssatz grundsätzlich vermieden.

Zudem wird geregelt, dass die Bundesregierung im Jahr 2029 einen Bericht über die Entwicklung des Beitragssatzes und der Bundeszuschüsse vorzulegen hat. Ziel dieses Berichts ist es, zu prüfen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Rentenniveau von 48 Prozent über das Jahr 2031 hinaus beizubehalten.

Die Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung wird künftig für vor 1992 geborene Kinder um weitere sechs Monate auf insgesamt drei Jahre verlängert.

Darüber hinaus werden Stabilität und Transparenz der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt, indem die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage zur Verbesserung der unterjährigen Liquidität angehoben und die Fortschreibungsvorschriften für Bundeszuschüsse zur Erhöhung der Transparenz der Berechnungsweise vereinfacht werden.

Mit diesen Maßnahmen wird die gesetzliche Rentenversicherung für den Zeitraum bis 2031 verlässlich aufgestellt. Unter Berücksichtigung des Berichts der Bundesregierung im Jahr 2029 ist dann zu befinden, wie das Vertrauen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler und der Rentnerinnen und Rentner in die Stabilität und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung fortgesetzt gestärkt werden kann.

Um Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, die Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber zu erleichtern, soll das Anschlussverbot des § 14 Absatz 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz für diesen Personenkreis aufgehoben werden. Damit soll in diesen Fällen – auch wiederholt – ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis möglich sein.

Die mit diesem Gesetzentwurf umgesetzten Maßnahmen sind entsprechend des vom Koalitionsausschuss am 28. Mai 2025 beschlossenen Sofortprogramms der Bundesregierung der erste Teil eines Gesamtpaketes einer Rentenreform, zu der unter anderem auch die Einführung der Aktivrente und die Einführung der Frühstartrente gehören.

C. Alternativen

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent könnte unterbleiben. Dies hätte aufgrund des geltenden Rechts zur Folge, dass durch die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel die Rentenanpassungen und damit das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich geringer ausfallen würden. Im Gegenzug wären vom Bund keine Erstattungen der Mehraufwendungen an die Rentenversicherung zu leisten. Eine Stabilisierung des Leistungsniveaus wäre dann aber nicht mehr gegeben. Das Vertrauen in das deutsche Alterssicherungssystem würde geschwächt.

Die unterschiedliche Dauer der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder und nach 1991 geborene Kinder könnte beibehalten werden. Dies widerspräche aber dem bestehenden Gerechtigkeitsempfinden der betroffenen Mütter und Väter.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung und die Haushalte des Bundes und der Länder können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2035	2040
geltendes Recht									
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,8	20,0	20,0	20,0	20,4	21,3	21,5
Sicherungsniveau in %	48,0	48,1	48,0	48,1	47,2	47,0	47,0	45,7	45,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	394,3	413,0	433,6	453,7	467,8	482,9	502,6	572,4	658,7
mit Maßnahmen									
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,9	20,0	20,0	20,0	20,3	21,2	21,4
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	46,6	46,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	394,3	412,8	433,3	458,1	476,3	496,9	518,3	590,1	677,9

Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen ergeben sich im Vergleich zum geltenden Recht aufgrund der Erstattungen für die Haltelinie und die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten nur geringfügige Veränderungen im Beitragssatzverlauf bei einem bis 2031 stabilen Rentenniveau von 48 Prozent. Auch nach 2031 liegt das Sicherungsniveau um rund einen Prozentpunkt höher als im geltenden Recht.

Finanzielle Auswirkungen auf die Bundesmittel an die Rentenversicherung sowie die Haushalte der Länder (Mehr-/Minderausgaben +/-)

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2035	2040
Bund (in Mrd. Euro)									
Bundeszuschüsse	0,0	0,0	0,4	0,4	0,4	0,4	0,2	0,5	0,6
Beiträge Kindererziehungszeiten	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,2
Bundeszuschuss knappschaftl. RV	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Zusatz- und Sonderversorgungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
Erstattungen Haltelinie	0,0	0,0	0,0	0,0	4,1	9,4	11,2	13,4	15,4
Erstattungen Mütterrente	0,0	0,0	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	4,6	4,0
Bundesmittel insgesamt *	0,0	-0,1	0,4	5,4	9,6	15,0	16,5	18,6	20,0
Länder (in Mrd. Euro)									
Zusatz- und Sonderversorgungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-

* Ergebnisse zur besseren Übersichtlichkeit auf eine Nachkommastelle gerundet, hierdurch ggf. Abweichungen bei Summen

Die Erstattung der Mehrkosten der Verlängerung der Haltelinie führt – unter Berücksichtigung sämtlicher weiterer Maßnahmen – ab dem Jahr 2029 zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von zunächst 4,1 Milliarden Euro. Im Jahr 2030 steigen die Kosten auf 9,4 Milliarden Euro, im Jahr 2031 auf 11,2 Milliarden Euro. Auch in den Folgejahren ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, da das Rentenniveau zwar sukzessive sinkt, jedoch weiterhin über dem sich nach geltendem Recht ergebenden Niveau liegt.

Durch die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten und die Erstattungen der Aufwendungen entstehen ab 2028 jährlich Mehrausgaben von 5 Mrd. Euro im Bundeshaushalt. Bis zum Jahr 2040 sinken die Aufwendungen und damit die Erstattungen auf 4 Mrd. Euro jährlich.

In Folge der Erhöhung der Transparenz bei der Fortschreibung der Bundeszuschüsse sowie der Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage ergeben sich im Zusammenspiel mit der Verlängerung der Haltelinie und der vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten entsprechend etwas höhere Bundeszuschüsse sowie etwas geringe Ausgaben des Bundes für Beiträge für Kindererziehungszeiten.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen erhöhen sich die zusätzlichen Gesamtmittel des Bundes perspektivisch auf zunächst 14,9 Milliarden Euro im Jahr 2030 und steigen bis zum Jahr 2040 auf insgesamt 20 Milliarden Euro an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die gesetzliche Rentenversicherung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 22,8 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent sowie die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten ergeben sich positive Effekte auf das verfügbare Einkommen von Rentnerhaushalten. Diese Wirkungen zeigen sich insbesondere mittel- und langfristig – auch über den Zeitraum hinaus, in dem die Haltelinie gilt. Das höhere verfügbare Einkommen kann dabei zu einer erhöhten Konsumnachfrage führen und somit tendenziell preiserhöhend wirken. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Beitragssatz der Rentenversicherung und eine diesbezüglich höhere Belastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden durch die Erstattung der Kosten aus Steuermitteln grundsätzlich vermieden.

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird nicht belastet.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur Vollendung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 154 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 154 Rentenversicherungsbericht und weitere Berichte zur Alterssicherung“.

b) Nach der Angabe zu § 154 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 154a Sicherungsniveau vor Steuern“.

c) Die Angabe zu § 255e wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 255e Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum Ablauf des 1. Juli 2031“.

d) Die Angaben zu den §§ 255h und 255i wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 255h Schutzklausel in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2031

§ 255i Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf des 1. Juli 2031“.

e) Die Angabe zu § 287a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 287a (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 287c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 287c (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 287e wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 287e (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu § 287f wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 287f (weggefallen)“.

- i) Die Angaben zu den §§ 291b und 291c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 291b Erstattung der Mehraufwendungen aufgrund der Anpassung nach Mindestsicherungsniveau ab dem Jahr 2026

§ 291c Erstattung der Mehraufwendungen für zusätzliche Kindererziehungszeiten“.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt nicht für Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, soweit mit befristeten Arbeitsverhältnissen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bei demselben Arbeitgeber folgende Grenzen nicht überschritten werden:

1. eine Höchstdauer von insgesamt acht Jahren oder
2. eine maximale Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

3. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 154 Rentenversicherungsbericht und weitere Berichte zur Alterssicherung“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nachhaltigkeitsrücklage sowie“ durch die Angabe „Nachhaltigkeitsrücklage,“ ersetzt und nach der Angabe „Beitragssatzes“ die Angabe „sowie des Sicherungsniveaus vor Steuern“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die die Angabe „Wirtschaftsentwicklung,“ durch die Angabe „Wirtschaftsentwicklung.“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird gestrichen.

- c) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

- d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 22 Prozent überschreitet. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften im Jahr 2029 einen Bericht über die tatsächliche Entwicklung des Beitragssatzes und des Bundeszuschusses vorzulegen. Ziel dieses Berichts ist es, zu prüfen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Sicherungsniveau vor Steuern über das Jahr 2031 hinaus bei 48 Prozent konstant zu halten. Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.“

- e) Absatz 3a wird gestrichen.

f) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

4. Nach § 154 wird der folgende § 154a eingefügt:

„§ 154a

Sicherungsniveau vor Steuern

(1) Das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

(2) Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich berechnet unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate. Die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich, indem die Standardrente des betreffenden Kalenderjahres multipliziert wird mit der Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Anteils des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des betreffenden Kalenderjahres. Dabei ist die jeweilige Höhe der Beitragssätze der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches im Bundesanzeiger zu entnehmen.

(3) Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2) und mit der Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr multipliziert wird. Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem der Wert 100 Prozent vermindert wird um den vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteil des im Bundesanzeiger nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes des betreffenden Kalenderjahres.“

5. In § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „0,2fache“ durch die Angabe „0,3fache“ ersetzt.

6. § 213 wird durch den folgenden § 213 ersetzt:

„§ 213

Zuschüsse des Bundes

(1) Der Bund leistet zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung Zuschüsse.

(2) Ausgehend von einem Betrag von 61 041 515,00 Euro im Jahr 2025, wird der allgemeine Bundeszuschuss für das jeweils folgende Kalenderjahr neu bestimmt, indem der für das laufende Kalenderjahr ermittelte allgemeine Bundeszuschuss multipliziert wird mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des vergangenen Kalenderjahres gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr und
2. des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem laufenden Kalenderjahr.

(3) Ausgehend von einem Betrag von 15 717 551,00 Euro im Jahr 2025, wird der zusätzliche Bundeszuschuss ohne den Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 für das jeweils folgende Kalenderjahr neu bestimmt, indem der für das laufende Kalenderjahr ermittelte zusätzliche Bundeszuschuss ohne den Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 mit dem Faktor für die Veränderung des erwarteten Aufkommens der Steuern vom Umsatz des folgenden Jahres gegenüber dem laufenden Jahr multipliziert wird. Dabei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Bundeszuschuss werden die nicht beitragsgedeckten Leistungen pauschal abgegolten.

(4) Der zusätzliche Bundeszuschuss nach Absatz 3 wird um einen Erhöhungsbetrag ergänzt. Ausgehend von dem Betrag von 17 586 057,00 Euro im Jahr 2025, wird dieser für das jeweils folgende Kalenderjahr neu bestimmt, indem der für das laufende Kalenderjahr ermittelte Erhöhungsbetrag mit dem Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter des vergangenen Jahres gegenüber dem vorvergangenen Jahr multipliziert wird. § 68 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsraten sowie die Abrechnung der Bundeszuschüsse führt das Bundesamt für Soziale Sicherung durch.“

7. § 249 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Bei Folgerenten, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllen und für die ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen ist, endet die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt. Die Kindererziehungszeit endet 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn ausschließlich ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 3 oder nach § 307d Absatz 1a Satz 1 zu berücksichtigen ist. Die Kindererziehungszeit endet 30 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn ausschließlich ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 4, nach § 307d Absatz 1a Satz 3 oder nach § 307d Absatz 1b zu berücksichtigen ist. Eine Kindererziehungszeit wird für den maßgeblichen Zeitraum, für den ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 5 berücksichtigt wurde, nicht angerechnet.“

- c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach Absatz 1 ist ausgeschlossen

1. ab dem 13. bis zum 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn für die versicherte Person für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen ist,

2. ab dem 25. bis zum 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn für die versicherte Person für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 3 oder nach § 307d Absatz 1a Satz 1 zu berücksichtigen ist,
3. ab dem 31. bis zum 36. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn für die versicherte Person für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 4, nach § 307d Absatz 1a Satz 3 oder nach § 307d Absatz 1b zu berücksichtigen ist.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn für andere Versicherte oder Hinterbliebene für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen war.“

8. § 255e wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 255e

Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum Ablauf des 1. Juli 2031“.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „1. Juli 2025“ durch die Angabe „Ablauf des 1. Juli 2031“ und die Angabe „§ 154 Absatz 3a“ durch die Angabe „§ 154a“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 154 Absatz 3a“ durch die Angabe „§ 154a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

9. § 255h wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 255h

Schutzklausel in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2031“.

- b) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „2025“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.

10. § 255i wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 255i

Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf des 1. Juli 2031“.

- b) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „2025“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.

11. § 287a wird gestrichen.

12. § 287c wird gestrichen.

13. § 287d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „(3)“ gestrichen.

14. § 287e wird gestrichen.

15. § 287f wird gestrichen.

16. In § 287g Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

17. § 291b wird durch den folgenden § 291b ersetzt:

„§ 291b

Erstattung der Mehraufwendungen aufgrund der Anpassung nach Mindestsicherungsniveau ab dem Jahr 2026

(1) Der Bund erstattet den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung dauerhaft jährlich die Mehraufwendungen, die sich daraus ergeben, dass der aktuelle Rentenwert abweichend vom Verfahren nach § 68 ab dem Jahr 2026 bis einschließlich 2031 nach § 255i festzusetzen ist.

(2) Für die Bestimmung des Erstattungsbetrags wird ab dem Jahr 2026 dauerhaft ein Vergleichswert zum festgesetzten aktuellen Rentenwert bestimmt. Der Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem Verfahren nach § 68 ermittelt. Für die Ermittlung des Vergleichswerts zum 1. Juli 2026 gilt der am 30. Juni 2026 geltende aktuelle Rentenwert als Vorjahreswert. Der Erstattungsbetrag für das jeweilige Kalenderjahr ergibt sich, indem die relative Abweichung von jahresdurchschnittlichem Vergleichswert und jahresdurchschnittlichem aktuellen Rentenwert mit den Aufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung multipliziert wird, die von der Höhe des aktuellen Rentenwerts abhängen und die nicht bereits anderweitig erstattet werden.

(3) Auf die Erstattungsbeträge sind angemessene Abschläge zu zahlen. Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsraten sowie die Abrechnung der Erstattung führt das Bundesamt für Soziale Sicherung durch.

(4) Die erstatteten Mehraufwendungen für Renten und Rententeile nach dieser Vorschrift sind abweichend von § 68 Absatz 4 Satz 3 bei der Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner beim Gesamtvolumen der Renten nicht in Abzug zu bringen.“

18. § 291c wird durch den folgenden § 291c ersetzt:

„§ 291c

Erstattung der Mehraufwendungen für zusätzliche Kindererziehungszeiten

Der Bund erstattet der allgemeinen Rentenversicherung jährlich die Mehraufwendungen, die sich aufgrund der ab dem Jahr 2028 geltenden zusätzlichen Kindererzie-

hungszeiten von sechs Monaten und der zusätzlichen Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind ergeben. Auf die Erstattungsbeträge sind angemessene Abschläge zu zahlen. Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsraten sowie die Abrechnung der Erstattung führt das Bundesamt für Soziale Sicherung durch.“

19. § 292 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.

20. In § 295 wird die Angabe „2,5-Fache“ durch die Angabe „Dreifache“ ersetzt.

21. § 307d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ab dem 1. Juli 2014 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde und
2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

Der Zuschlag beträgt für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ab dem 1. Januar 2019 ein Zuschlag von 0,5 persönlichen Entgeltpunkten für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet oder wegen § 57 Satz 2 nicht angerechnet wurde und
2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ab dem 1. Januar 2028 ein Zuschlag von 0,5 persönlichen Entgeltpunkten für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet oder wegen § 57 Satz 2 nicht angerechnet wurde und
2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

Die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn

1. vor dem 1. Januar 1992 Anspruch auf eine Rente bestand, in der für dasselbe Kind ein Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt wird, und
2. für dasselbe Kind eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt für andere Versicherte oder Hinterbliebene nicht angerechnet wird.

Die Voraussetzungen des Satzes 4 Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn

1. vor dem 1. Januar 1992 Anspruch auf eine Rente bestand, in der für dasselbe Kind ein Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt wird, und
2. für dasselbe Kind eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt für andere Versicherte oder Hinterbliebene nicht angerechnet wird.“

b) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Ist der Anspruch auf Rente nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 entstanden, wird ab dem 1. Januar 2019 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde und
2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

Der Zuschlag beträgt für jedes Kind 0,5 persönliche Entgeltpunkte. Ist der Anspruch auf Rente nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 entstanden, wird ab dem 1. Januar 2028 ein Zuschlag von 0,5 persönlichen Entgeltpunkten für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet oder wegen § 57 Satz 2 nicht angerechnet wurde und
2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.“

c) Nach Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Ist der Anspruch auf Rente nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2028 entstanden, wird ab dem 1. Januar 2028 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde und
2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

Der Zuschlag beträgt für jedes Kind 0,5 persönliche Entgeltpunkte.“

d) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ist die Kindererziehungszeit oder Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 3 Nummer 1, Satz 4 Nummer 1, Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, Absatz 1a Satz 3 Nummer 1 oder Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden, wird der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten mit 0,75 vervielfältigt.“

e) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Folgt auf eine Rente mit einem Zuschlag nach Absatz 1, Absatz 1a oder Absatz 1b eine Rente, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllt, ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach den Absätzen 1 bis 2 weiter zu berücksichtigen.“

f) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Bestand am 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine Rente und werden Zuschläge nach Absatz 1 oder nach Absatz 1a nicht berücksichtigt, wird auf Antrag ab dem 1. Januar 2019 für jeden Kalendermonat der Erziehung ein Zuschlag in Höhe von 0,0833 persönlichen Entgeltpunkten berücksichtigt, wenn

1. nach dem zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt innerhalb des jeweils längstens anrechenbaren Zeitraums die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Kindererziehungszeit nach den §§ 56 und 249 vorlagen und
2. für dasselbe Kind keine Kindererziehungszeiten oder Zuschläge nach Absatz 1 oder nach Absatz 1a für andere Versicherte oder Hinterbliebene für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen sind.

Bestand am 31. Dezember 2027 Anspruch auf eine Rente und werden Zuschläge nach Absatz 1, Absatz 1a oder Absatz 1b nicht berücksichtigt, wird auf Antrag ab dem 1. Januar 2028 für jeden Kalendermonat der Erziehung ein Zuschlag in Höhe von 0,0833 persönlichen Entgeltpunkten berücksichtigt, wenn

1. nach dem zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt innerhalb des jeweils längstens anrechenbaren Zeitraums die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Kindererziehungszeit nach den §§ 56 und 249 vorlagen und
2. für dasselbe Kind keine Kindererziehungszeiten oder Zuschläge nach Absatz 1, Absatz 1a oder Absatz 1b für andere Versicherte oder Hinterbliebene für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen sind.

Sind die Kalendermonate der Erziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen, beträgt der Zuschlag für jeden Kalendermonat 0,0625 persönliche Entgeltpunkte. Absatz 3 gilt entsprechend. Sind für das Kind keine Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt worden, wird der Zuschlag bei dem Elternteil berücksichtigt, der das Kind überwiegend erzogen hat. Liegt eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vor, erfolgt die Zuordnung zur Mutter.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2026 in Kraft. Artikel 1 Nummer 7, 20 und 21 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die gesetzliche Rentenversicherung ist derzeit finanziell stabil aufgestellt. Der Beitragssatz liegt seit dem Jahr 2018 unverändert bei 18,6 Prozent. Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) liegt ebenfalls stabil bei 48 Prozent. Die bis zur Rentenanpassung 2025 geltende Haltelinie für das Rentenniveau (Niveauschutzklausel) bei 48 Prozent hat vertrauensbildend gewirkt. Mit der ab dem Jahr 2026 wieder anzuwendenden bisherigen Rentenanpassungsformel würde das Rentenniveau allerdings nach Auslaufen der Haltelinie deutlich sinken und ein niedrigeres Alterseinkommen zur Folge haben. Die Renten würden systematisch langsamer steigen als die Löhne.

Das Ziel ist es daher, die gesetzliche Rente als tragende Säule der Alterssicherung über 2025 hinaus im Hinblick auf das Rentenniveau stabil zu halten und dafür zu sorgen, dass die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin verlässlich bleibt. Dazu gehört, dass die Bürgerinnen und Bürger auf ein stabiles Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung vertrauen können und ein angemessenes Verhältnis von Rentenversicherungsbeiträgen und Leistungen gewahrt bleibt.

Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurde die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Dem Ziel der Regelung entsprechend, Eltern mehr Freiheit zu verschaffen, sich für Kindererziehung zu entscheiden und sich der Betreuung und Erziehung des Kindes in dessen erster Lebensphase widmen zu können, wurde die Verlängerung der Kindererziehungszeit für nach 1991 geborene Kinder eingeführt. Für vor 1992 geborene Kinder verblieb es bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde die anrechnungsfähige Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder ab Juli 2014 um ein Jahr auf insgesamt zwei Jahre verlängert. Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurde in einer zweiten Stufe die anrechnungsfähige Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder ab Januar 2019 um weitere sechs Monate auf insgesamt zweieinhalb Jahre verlängert.

Maßgebliches Ziel der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist die Berücksichtigung ihrer bestandssichernden Bedeutung für die im Umlageverfahren finanzierte gesetzliche Rentenversicherung. Die als Generationenvertrag ausgestaltete gesetzliche Rentenversicherung lässt sich ohne die nachrückende Generation nicht aufrechterhalten. Diese bringt die Mittel für die Alterssicherung der jetzt erwerbstätigen Generation auf. Ohne nachrückende Generation hätte sie zwar Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, könnte aber keine Leistungen aus der Rentenversicherung erwarten. Dabei kann angesichts der Breitenwirkung der Rentenversicherung vernachlässigt werden, dass nicht jedes Kind später zur Beitragszahlerin oder zum Beitragszahler wird (BVerfGE 87, 1, 37).

Dem Gesetzgeber stehen danach mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung Nachteile auszugleichen, die sich daraus ergeben, dass Kindererziehung beim erziehenden Elternteil typischerweise Sicherungslücken in der Rentenbiografie hinterlässt (BVerfGE 87, 1, 65). Bei der Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern mussten Mütter und Väter aufgrund der damals nur begrenzt bestandenen Kinderbetreuungsmöglichkeiten häufig ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder aufgeben und da-

mit Nachteile in ihrer Alterssicherung hinnehmen. Mit der Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 Kinder um weitere sechs Monate wird die rentenrechtliche Gleichstellung der Erziehungsleistung der Mütter und Väter unabhängig vom Jahr der Geburt des Kindes vollendet.

Außerdem soll Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, die Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber erleichtert werden. Nach geltender Rechtslage steht das Anschlussverbot des § 14 Absatz 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz einem sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, bei welchem die Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt beschäftigt war, entgegen. Diese Einschränkung soll aufgehoben werden, um eine freiwillige Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Arbeitsvertragsparteien einfacher zu gestalten und damit insbesondere einen Beitrag zur Fachkräftesicherung zu leisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1.) Sicherung des Rentenniveaus bei 48 Prozent über 2025 hinaus bis zum Jahr 2031

Das Rentenniveau von 48 Prozent soll über das Jahr 2025 hinaus bis zum Jahr 2031 bei 48 Prozent gesichert werden. Dies schafft Verlässlichkeit und stärkt das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung in Deutschland. Hierfür wird für die Rentenpassungen der nächsten sechs Jahre die bereits seit 2018 bestehende und nach aktueller Rechtslage bis 2025 geltende Haltelinie für das Rentenniveau gesetzlich verlängert. Die Regelungen für diese Haltelinie gelten künftig bis einschließlich zur Rentenanpassung zum 1. Juli 2031.

Die Mehraufwendungen der Haltelinie werden aus Steuermitteln ausgeglichen. Dafür wird eine Erstattungsregel verankert, wonach der Bund den Unterschied der hypothetischen Ausgaben der Rentenversicherung ohne Haltelinie zu den tatsächlichen Ausgaben erstattet. Dafür wird ab 2026 ein Vergleichswert (= hypothetischer aktueller Rentenwert ohne Haltelinie) bestimmt. Da die Haltelinie auch über 2031 hinaus Wirkung entfaltet, ist auch die Erstattung dauerhaft zu zahlen. Aufgrund der Erstattungen der Mehrausgaben durch den Bund, werden Auswirkungen aus der Verlängerung des Sicherungsniveaus auf den Beitragssatz grundsätzlich vermieden.

Zudem wird geregelt, dass die Bundesregierung im Jahr 2029 einen Bericht über die Entwicklung des Beitragssatzes und der Bundeszuschüsse vorzulegen hat. Ziel dieses Berichts ist es, zu prüfen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Rentenniveau von 48 Prozent über das Jahr 2031 hinaus beizubehalten.

2.) Vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

In Zukunft wird die Erziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung von Müttern und Vätern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, in demselben Umfang wie bei nach 1991 geborenen Kindern anerkannt.

Für Mütter und Väter, die ab dem 1. Januar 2028 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit um sechs Monate auf insgesamt drei Jahre verlängert. Mütter und Väter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente beziehen, erhalten ab dem 1. Januar 2028 einen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht. Mütter und Väter, für die in der Rente bereits ein Zuschlag für die Erziehung von Kindern aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit in den Jahren 2014 und/oder 2019 enthalten ist, erhalten zukünftig einen um einen halben persönlichen Entgeltpunkt erhöhten Zuschlag, sofern sie im 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt das Kind erzogen haben. Die Regelung entspricht grundsätzlich den Regelungen, die 2014 und 2019 mit der Aus-

weitung der Kindererziehungszeit auf zwei bzw. zweieinhalb Jahre erfolgte. Diese pauschale Anrechnungsweise dient, wie bereits in der Vergangenheit, der Verwaltungsvereinfachung, damit die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten neu feststellen müssen.

Darüber hinaus erhalten ab dem Inkrafttreten der Neuregelung auf Antrag auch diejenigen einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, die zuvor keinen Zuschlag erhalten haben (weil sie im 30. Kalendermonat keine Kindererziehungszeit oder Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung im Rentenversicherungskonto aufwiesen), aber die Voraussetzungen innerhalb der zusätzlichen sechs Monate bis zum Ablauf des Dreijahreszeitraums erfüllen. Dies betrifft etwa Adoptionen oder die Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption beziehungsweise der Wohnsitzwechsel erst nach dem 30. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt erfolgte.

Auch für Mütter, die bei der erstmaligen Einführung der Kindererziehungszeit 1986 im Rentenalter waren und daher eine Kindererziehungsleistung erhalten, wird diese Leistung um die gleiche Höhe aufgestockt.

Die Mehraufwendungen, die sich aufgrund der zusätzlichen Anrechnung von sechs Monaten Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder ergeben, werden vom Bund erstattet.

3.) Regelungen zur Stabilisierung und Erhöhung der Transparenz der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung

a) Vereinfachung der Zuschüsse des Bundes

Die Fortschreibungsvorschriften für die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung werden geändert, um diese transparenter und verlässlicher zu gestalten. Neben umfangreichen redaktionellen Bereinigungen werden die jeweiligen Fortschreibungsregelungen nach einem einheitlichen Muster gefasst. Die mit der Entstehungsgeschichte verbundenen gesetzlichen Festlegungen etwa zur Höhe bei Einführung der verschiedenen Komponenten der Bundeszuschüsse werden aufgehoben. Die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses erfolgt wie bisher mit der Lohnentwicklung aber neu mit der Veränderung des tatsächlichen Beitragssatzes. Bisher musste hierfür ein fiktiver Beitragssatz, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen und ergänzenden Bundeszuschusses ergäbe, angewendet werden. Ferner fallen die Regelungen zum Minderungsbetrag beim allgemeinen Bundeszuschuss und zur Verringerung des Erhöhungsbetrages weg, die bisher bei der Fortschreibung nicht zu berücksichtigen waren. Im Übrigen werden die Zuschüsse des Bundes wie nach bisher geltendem Recht fortgeschrieben.

b) Anhebung der Mindestrücklage der Nachhaltigkeitsrücklage

Die Mindestrücklage für die Nachhaltigkeitsrücklage wird vom 0,2fachen auf das 0,3fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten für einen Kalendermonat der allgemeinen Rentenversicherung angehoben. Somit ist künftig der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes der Wert von 0,3 Monatsausgaben voraussichtlich unterschritten werden würde. Dadurch wird die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt.

c) Berichtspflichten der Bundesregierung und Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern

Die Berichtspflichten für den Rentenversicherungsbericht werden um die Entwicklung des Sicherungsniveaus erweitert, welches bisher zwar dargestellt, aber nicht als Berichtspflicht genannt wird. Zudem wird der Rentenversicherungsbericht künftig nicht mehr über die fi-

nanziellen Auswirkungen der bereits vollzogenen Anhebung der Altersgrenzen (beispielsweise Altersrenten für Frauen oder Altersrente wegen Arbeitslosigkeit) berichten, die auf die Anhebung dieser Altersgrenzen auf 65 Jahre zurückgehen. Die gesetzliche vorgeschriebene vierjährige Berichtspflicht zur Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre bleibt jedoch bestehen. Die Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern wird aus systematischen Gründen in einer gesonderten Vorschrift unverändert geregelt.

4.) Aufhebung des Anschlussverbots für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben

Um Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, die Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber zu erleichtern, soll das Anschlussverbot des § 14 Absatz 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz für diesen Personenkreis aufgehoben werden. Damit soll künftig in diesen Fällen – neben unbefristeten Arbeitsverhältnissen oder Arbeitsverhältnissen, die mit Sachgrund befristet sind – auch ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis möglich sein.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent könnte unterbleiben. Dies hätte aufgrund des geltenden Rechts zur Folge, dass durch die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel die Rentenanpassungen und damit das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2026 deutlich geringer ausfallen würden. Im Gegenzug wären vom Bund keine Erstattungen der Mehraufwendungen an die Rentenversicherung zu leisten. Eine Stabilisierung des Leistungsniveaus wäre dann aber nicht mehr gegeben. Das Vertrauen in das deutsche Alterssicherungssystem würde geschwächt.

Die unterschiedliche Dauer der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder und ab 1992 geborene Kinder könnte beibehalten werden. Dies widerspräche aber dem bestehenden Gerechtigkeitsempfinden der betroffenen Mütter und Väter.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Änderung des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Aufhebung des Anschlussverbots nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ergibt sich ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz enthält Rechts- und daraus resultierend auch Verwaltungsvereinfachungen. Die Einzelheiten dazu können an entsprechender Stelle dem besonderen Begründungsteil entnommen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Schlüsselindikatoren und die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz leistet einen Beitrag zur Verwirklichung des Prinzips 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Die Regelungen zur Verlängerung der Haltelinie sehen vor, die gesetzliche Rentenversicherung als zukunftsste erste Säule der Alterssicherung in Deutschland zu manifestieren. Des Weiteren werden Parameter festgeschrieben, die bei den Menschen das Vertrauen in die Verlässlichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung stärken. Auch die Regelung zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeit von vor 1992 bzw. nach 1991 geborenen Kindern ist geeignet, den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu verbessern. Damit wird das Ziel einer nachhaltigen Politik zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts gefördert. Zudem leisten die Regelungen einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung und die Haushalte des Bundes und der Länder können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2035	2040
geltendes Recht									
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,8	20,0	20,0	20,0	20,4	21,3	21,5
Sicherungsniveau in %	48,0	48,1	48,0	48,1	47,2	47,0	47,0	45,7	45,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	394,3	413,0	433,6	453,7	467,8	482,9	502,6	572,4	658,7
mit Maßnahmen									
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,9	20,0	20,0	20,0	20,3	21,2	21,4
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0	46,6	46,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	394,3	412,8	433,3	458,1	476,3	496,9	518,3	590,1	677,9

Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen ergeben sich im Vergleich zum geltenden Recht aufgrund der Erstattungen für die Haltelinie und die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten nur geringfügige Veränderungen im Beitragssatzverlauf bei einem bis 2031 stabilen Rentenniveau von 48 Prozent. Auch nach 2031 liegt das Sicherungsniveau um rund einen Prozentpunkt höher als im geltenden Recht.

Finanzielle Auswirkungen auf die Bundesmittel an die Rentenversicherung sowie die Haushalte der Länder (Mehr-/Minderausgaben +/-)

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2035	2040
Bund (in Mrd. Euro)									
Bundeszuschüsse	0,0	0,0	0,4	0,4	0,4	0,4	0,2	0,5	0,6
Beiträge Kindererziehungszeiten	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,2
Bundeszuschuss knappschaftl. RV	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Zusatz- und Sonderversorgungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-
Erstattungen Haltelinie	0,0	0,0	0,0	0,0	4,1	9,4	11,2	13,4	15,4
Erstattungen Mütterrente	0,0	0,0	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	4,6	4,0
Bundesmittel insgesamt *	0,0	-0,1	0,4	5,4	9,6	15,0	16,5	18,6	20,0
Länder (in Mrd. Euro)									
Zusatz- und Sonderversorgungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-

* Ergebnisse zur besseren Übersichtlichkeit auf eine Nachkommastelle gerundet, hierdurch ggf. Abweichungen bei Summen

Die Erstattung der Mehrkosten der Verlängerung der Haltelinie führt – unter Berücksichtigung sämtlicher weiterer Maßnahmen – ab dem Jahr 2029 zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von zunächst 4,1 Milliarden Euro. Im Jahr 2030 steigen die Kosten auf 9,4 Milliarden Euro, im Jahr 2031 auf 11,2 Milliarden Euro. Auch in den Folgejahren ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, da das Rentenniveau zwar sukzessive sinkt, jedoch weiterhin über dem sich nach geltendem Recht ergebenden Niveau liegt.

Durch die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten und die Erstattungen der Aufwendungen entstehen ab 2028 jährlich Mehrausgaben von 5 Mrd. Euro im Bundeshaushalt. Bis zum Jahr 2040 sinken die Aufwendungen und damit die Erstattungen auf 4 Mrd. Euro jährlich.

In Folge der Erhöhung der Transparenz bei der Fortschreibung der Bundeszuschüsse sowie der Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage ergeben sich im Zusammenspiel mit der Verlängerung der Haltelinie und der vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten entsprechend etwas höhere Bundeszuschüsse sowie etwas geringe Ausgaben des Bundes für Beiträge für Kindererziehungszeiten.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen erhöhen sich die zusätzlichen Gesamtmittel des Bundes perspektivisch auf zunächst 14,9 Milliarden Euro im Jahr 2030 und steigen bis zum Jahr 2040 auf insgesamt 20 Milliarden Euro an.

Die Reformmaßnahmen führen in Summe zu höheren Rentenausgaben. Da auf die Renten Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentnerinnen und Rentner zu entrichten sind, führt dies in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung zu höheren Beitragseinnahmen.

Finanzielle Auswirkungen auf andere Sozialversicherungszweige (Mehr-/Mindereinnahmen +/-)

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2035	2040
gesetzliche Krankenversicherung (in Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,7	1,4	2,3	2,6	2,9	3,2
soziale Pflegeversicherung (in Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0	0,1	0,3	0,5	0,5	0,6	0,6

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Gesetzliche Rentenversicherung entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

lfd. Nr.	Artikel Regelungswurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§§ 249, 295, 307d SGB VI	Bund	0	0	0	9,7 Millionen Fälle	2,35 Euro pro Fall	22.800

5. Weitere Kosten

Durch die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent sowie die vollständige Umsetzung der vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten ergeben sich positive Effekte auf das verfügbare Einkommen von Rentnerhaushalten. Diese Wirkungen zeigen sich insbesondere mittel- und langfristig – auch über den Zeitraum hinaus, in dem die Haltelinie gilt. Das höhere verfügbare Einkommen kann dabei zu einer erhöhten Konsumnachfrage führen und somit tendenziell preiserhöhend wirken. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Beitragssatz der Rentenversicherung und eine diesbezüglich höhere Belastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden durch die Erstattung der Kosten aus Steuermitteln grundsätzlich vermieden.

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird nicht belastet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die demografischen Auswirkungen des Gesetzes wurden geprüft. Die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau sowie die Gleichstellung der Kindererziehungszeiten stärken das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung.

Das Gesetzesvorhaben wurde auch im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Danach ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit den Regelungen ungleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden. In Bezug auf die Angleichung der Kindererziehungszeiten wird die Erziehung von vor 1992 und nach 1991 geborenen Kindern nunmehr rentenrechtlich gleichwertig berücksichtigt.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen zur Verlängerung der Haltelinie nicht. Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen. Von der Gleichstellung der Kindererziehungszeiten profitieren weit überwiegend Frauen, die in der Vergangenheit mehrheitlich die Erziehung der Kinder übernommen haben. Die Regelung zum Anschlussverbot bezieht sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer, weshalb sich hier ebenfalls keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen ergeben.

Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich mit anderen Menschen nicht in spezifischer Weise von dem Gesetz tangiert.

Das Gesetzesvorhaben wurde auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Aufnahme einer Experimentierklausel geprüft. Es besteht kein aktueller oder künftiger Erprobungsbedarf, der die Aufnahme einer Experimentierklausel anzeigt.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieses Gesetzes ist über die Regelungen hinaus, die ohnehin befristet sind, nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund der vorgeschriebenen Berichtspflichten insbesondere zur finanziellen Entwicklung der Rentenversicherung (jährlicher Rentenversicherungsbericht) und der Berichtspflicht der Bundesregierung im Jahr 2029, zur Untersuchung der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus von 48 Prozent über das Jahr 2031 hinaus, ist eine zusätzliche Evaluierung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Notwendige Anpassungen der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Es wird ein neuer Absatz eingefügt, der das Anschlussverbot nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 und § 235 erreicht haben, unter bestimmten Voraussetzungen aufhebt. Danach gilt das Anschlussverbot für diese Personengruppe nicht, soweit sachgrundlose Befristungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG bei demselben

Arbeitgeber insgesamt eine Höchstdauer von acht Jahren oder eine maximale Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen nicht überschreiten.

Das Anschlussverbot des § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG beschränkt die Befristung eines Arbeitsvertrages nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG auf Neueinstellungen, womit Befristungsketten verhindert werden.

Um Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber zu erleichtern, wird das Anschlussverbot für diesen Personenkreis aufgehoben. Damit wird der Abschluss eines nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages mit dem bisherigen Arbeitgeber ermöglicht. Die Erleichterung einer freiwilligen Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze soll insbesondere einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten.

Die Aufhebung wird in zeitlicher Hinsicht sowie durch die maximale Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen begrenzt. Die Verknüpfung dieser zweifachen Begrenzung durch die Konjunktion „oder“ ist als ein „und/oder“ zu verstehen.

Die Gesamtdauer von acht Jahren wird als Höchstgrenze ausgestaltet. Danach ist der Abschluss eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages nicht zulässig, wenn durch diesen die Gesamtdauer von acht Jahren überschritten würde.

Bei der Berechnung der Gesamtdauer werden sachgrundlos befristete Arbeitsverträge nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG berücksichtigt. Diese müssen mit demselben Arbeitgeber geschlossen worden sein, das heißt die Arbeitsvertragsparteien müssen identisch sein. Maßgeblich ist demnach eine Arbeitgeberbetrachtung und keine Arbeitsplatzbetrachtung.

Da die Regelung nur das Anschlussverbot nach § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG betrifft, bleiben die aus § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG resultierenden Grenzen der sachgrundlosen Befristung (Gesamtdauer von zwei Jahren bei höchstens dreimaliger Verlängerung) unberührt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 154)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der jährliche Rentenversicherungsbericht enthält insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage, des jeweils erforderlichen Beitragssatzes und des Sicherungsniveaus vor Steuern in den künftigen 15 Kalenderjahren. Durch die Ergänzung wird die im Rentenversicherungsbericht bereits enthaltende Vorausberechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern nun auch explizit in dessen Berichtsauftrag unter Absatz 1 benannt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Änderung Satzzeichen wegen Satzende.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Rentenversicherungsbericht enthält nach bisher geltendem Recht auch eine Darstellung über Wirkungen der bereits vollzogenen Anhebung der Altersgrenzen (beispielsweise Altersrente für Frauen oder Altersrente wegen Arbeitslosigkeit). Dieser Berichtsauftrag wurde mit der Anhebung dieser Altersgrenzen auf 65 Jahre eingeführt und ist insbesondere auch mit Blick auf den ausführlichen vierjährigen Bericht zur Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre veraltet und wird daher gestrichen. Dies führt zu einer Konsolidierung der Berichtspflichten.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Satz 2 wird wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Satz 1 mit der Geltungsdauer der Beitragssatzobergrenze und des Mindestsicherungsniveaus bis zum Jahr 2025 wird gestrichen. Die Geltungsdauer des Mindestsicherungsniveaus (und damit auch deren Verlängerung) wird künftig für eine bessere Rechtsklarheit nur noch in §§ 255e und 255i geregelt.

Da das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2031 mindestens 48 Prozent betragen muss, ist das bisherige Sicherungsziel von 43 Prozent bis zum Jahr 2030 nicht mehr erforderlich und wird daher im Absatz 3 gestrichen.

Die neuen Sätze 2 und 3 enthalten einen Berichtsauftrag für das Jahr 2029. In diesem Bericht soll die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften die Entwicklung des Beitragssatzes und der Bundeszuschüsse darlegen, um zu prüfen, ob und mit welchen Maßnahmen eine dauerhafte Niveausicherung über das Jahr 2031 hinaus möglich wäre.

Satz 4 mit der Vorschrift zur Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge entspricht dem bisherigen Satz 3.

Zu Buchstabe e

Absatz 3a – die Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern – wird aus rechtssystematischen Gründen im § 154 aufgehoben, da diese Definition nicht zur Regelung der Berichtspflichten gehört. Die bisherige Regelung des Sicherungsniveaus vor Steuern wird künftig im § 154a geregelt.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mindestsicherungsniveaus.

Zu Nummer 4 (§ 154a)

Der § 154a entspricht – für eine bessere Verständlichkeit geringfügig sprachlich angepasst – der bisherigen Regelung des § 154 Absatz 3a. Auf die Begründung zu § 154 Absatz 3a wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 158)

Mit der Anhebung der Mindestrücklage der Träger der allgemeinen Rentenversicherung auf das 0,3fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten werden die unterjährig mindestens verfügbaren finanziellen Mittel erhöht, die der Rentenversicherung für die Auszahlung der Renten zur Verfügung stehen. Damit werden unterjährige Einnahmenschwankungen besser ausgeglichen.

Wenn die Nachhaltigkeitsrücklage in den kommenden Jahren bis zur Untergrenze abschmilzt, kann es zu unterjährigen Liquiditätsengpässen in der allgemeinen Rentenversicherung kommen. Ursache ist, dass die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung unterjährig ungleich verteilt sind. Während die Beitragseinnahmen zum Jahresende aufgrund der Sonderzahlungen (z. B. 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld) besonders hoch ausfallen, sind die Rentenzahlungen unterjährig gleichmäßiger verteilt. Selbst wenn die Summe der monatlichen Einnahmen und Ausgaben zum Jahresende übereinstimmt, besteht künftig die Möglichkeit, dass in den Monaten davor die Einnahmen nicht die Ausgaben decken.

Der bisherige geringe Wert der Mindestrücklage kann dann dazu führen, dass der Bund nach dem Abschmelzen der Nachhaltigkeitsrücklage wiederkehrend mit einer rückzahlbaren Liquiditätshilfe nach § 214 die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung – wie bereits im Jahr 2005 geschehen – kurzfristig sicherstellen muss. Die Anhebung der Mindestrücklage reduziert dieses Risiko und den damit verbundenen bürokratischen Aufwand signifikant. Die Funktion der Liquiditätshilfe bleibt auf Ausnahmesituationen beschränkt und das Vertrauen in die finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung wird erhalten.

Zu Nummer 6 (§ 213)

Die Änderungen der Berechnungsweise der Zuschüsse des Bundes in § 213 haben zum Ziel, die erforderlichen Berechnungsschritte zu vereinfachen, die Berechnung transparenter zu gestalten und durch Zeitablauf oder anderweitig überholte Berechnungselemente aufzuheben. Neben umfangreichen redaktionellen Bereinigungen werden die Ausgangsbeträge der einzelnen Zuschüsse des Bundes für das Jahr 2025 benannt. Davon ausgehend sind die Beträge der einzelnen Zuschüsse des Bundes für die Folgejahre festzulegen. Dabei sind die jeweiligen Fortschreibungsregelungen anzuwenden, die nun nach einem einheitlichen Muster gefasst sind.

Die Bestimmung des allgemeinen Bundeszuschusses nach Absatz 2 wird vereinfacht. Durch die Zusammenführung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet mit dem allgemeinen Bundeszuschuss ab 2026, dient die Summe aus den für das Jahr 2025 bereits bestimmten Werten beider Zuschüsse als Ausgangsbasis für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2026. Danach wird der allgemeine Bundeszuschuss jeweils ausgehend von seinem Vorjahrswert fortgeschrieben.

Für die jährliche Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses ist zum einen wie schon nach bisherigem Recht die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) maßgebend. Neu in Satz 2 Nummer 2 ist, dass der allgemeine Bundeszuschuss mit der Veränderungsrate des tatsächlichen Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung fortgeschrieben wird. Dabei wird der Beitragssatz des Kalenderjahres, für welches der Bundeszuschuss festgesetzt wird, mit dem des davorliegenden Kalenderjahres ins Verhältnis gesetzt. Bisher war für die Fortschreibung ein fiktiver Beitragssatz maßgeblich, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 und 4 ergab. Die Bezugnahme auf den fiktiven Beitragssatz geht zurück auf die Zeit der Einführung des zusätzlichen Bundeszuschusses bzw. dessen Erhöhungsbetrags. Die Regelung ist durch Zeitablauf überholt, denn damit sollten seinerzeit ungewollte Rückkopplungseffekte auf die Höhe des allgemeinen Bundeszuschusses vermieden werden, die sich aus der Beitragssatzentlastung des zusätzlichen Bundeszuschusses und dessen Erhöhungsbetrags ergeben hatten. Durch die Bezugnahme auf die tatsächliche Beitragssatzentwicklung wird die im Vergleich zu den Beitragszahlenden gleichmäßige Beteiligung des Bundes transparenter. Die Streichung des bisherigen Satz 4 betrifft durch Zeitablauf überholte Regelungen.

Absatz 2a wird aufgehoben. Der allgemeine Bundeszuschuss fällt seit dem Jahr 2007 um den Minderungsbetrag von 340 Millionen Euro geringer aus. Dieser Minderungsbetrag war

nach Satz 3 bei der Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses nicht zu berücksichtigen. Diese Vorschrift wird aufgehoben, um die Berechnung der Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses zu vereinfachen und die Transparenz zu erhöhen. In diesem Zuge wird auch der ursprünglich in Satz 2 vorgesehene Abgleich des pauschalen Minderungsbetrags mit den tatsächlichen Finanzeffekten aus den dort genannten Maßnahmen aufgehoben, der mangels der erforderlichen statistischen Daten nicht möglich war.

Absatz 3 wird um durch Zeitablauf überholte Regelungsbestandteile bereinigt und redaktionell neu gefasst. Die Berechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses in Satz 2 bleibt unverändert. Maßgeblich für die Fortschreibung des bisherigen zusätzlichen Bundeszuschusses ist die Veränderungsrate des erwarteten Aufkommens der Steuern vom Umsatz des folgenden Jahres gegenüber dem laufenden Jahr. Dabei wird klargestellt, dass sich die Fortschreibung mit der Entwicklung der Steuern vom Umsatz auf den zusätzlichen Bundeszuschuss ohne den Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 beschränkt. Aus Gründen einer höheren Transparenz wird auch die Vorschrift aufgehoben, wonach die Erstattungen nach § 291b auf den zusätzlichen Bundeszuschuss angerechnet werden. Im Gegenzug wird auch die Erstattungsvorschrift selbst aufgehoben, die aufgrund der Verrechnungsvorschrift faktisch ohnehin nicht mehr zur Anwendung kam. Die Höhe des zusätzlichen Bundeszuschusses ändert sich dadurch nicht.

Absatz 4 wird um die durch Zeitablauf überholte Entstehungsgeschichte des Erhöhungsbetrages bereinigt. Der Erhöhungsbetrag selbst bleibt gegenüber bisherigem Recht unverändert und wird auch unverändert fortgeschrieben, indem dieser für das jeweils folgende Kalenderjahr mit dem Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter des vergangenen Jahres gegenüber dem vorvergangenen Jahr multipliziert wird. Dabei sind die Bruttolöhne und -gehälter in der Abgrenzung zu verwenden, die auch für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 1 zu verwenden sind. Die Minderungsbeträge gemäß § 287g sind dabei weiterhin bis 2027 zu berücksichtigen.

Der bisherige Absatz 5 ist durch Zeitablauf überholt. Mit der Streichung entfällt auch die Wirkung des Minderungsbetrages auf die Fortschreibung des Erhöhungsbetrages (siehe hierzu die Begründung zu Absatz 2a). Damit wird die Entwicklung des Erhöhungsbetrages transparenter.

Der bisherige § 213 Absatz 6 wird zu § 213 Absatz 5.

Zu Nummer 7 (§ 249)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Anrechnung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder um sechs Kalendermonate verlängert. Mit der Anerkennung von nun insgesamt 36 Kalendermonaten Kindererziehungszeit pro Kind wird die volle Gleichstellung mit § 56 Absatz 1 SGB VI vollzogen.

Zu Buchstabe b

Absatz 7 regelt den Umfang der Kindererziehungszeit in einer auf eine Bestandsrente folgenden Rente, die die Voraussetzungen des § 88 Absatz 1 und Absatz 2 SGB VI erfüllt, indem die Dauer der in einer Rente anzurechnenden Kindererziehungszeit an den jeweils zu berücksichtigenden Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung angepasst wird. Die Sätze 1, 2 und 4 entsprechen dem bestehenden Recht. Nach Satz 3 beträgt die Kindererziehungszeit künftig 30 Kalendermonate, wenn ab 1. Januar 2028 ausschließlich ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d SGB VI für zusätzliche sechs Kalendermonate gewährt wird.

Zu Buchstabe c

Absatz 8 regelt den Ausschluss der Kindererziehungszeit für den 31. bis 36. Kalendermonat, wenn ab 1. Januar 2028 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d SGB VI für zusätzliche sechs Kalendermonate gewährt wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Erziehung für dasselbe Kind höchstens im Umfang von 36 Kalendermonaten rentenrechtlich honoriert wird. Im Übrigen entspricht die Regelung dem bestehenden Recht.

Zu Nummer 8 (§ 255e)

Durch die Änderungen in § 255e wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent vom 1. Juli 2025 auf den 1. Juli 2031 verlängert. Das bereits bis zum Jahr 2025 geltende Mindestsicherungsniveau (Haltelinie für das Rentenniveau) ist eine Kernaussage zur Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit der Verlängerung der Haltelinie bis zum 1. Juli 2031 wird die Zusage eines angemessenen und finanzierbaren Mindestsicherungsniveaus bis einschließlich 1. Juli 2031 erneuert.

Zudem Folgeänderungen zur Verschiebung der Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern in den § 154a.

Zu Nummer 9 (§ 255h)

Folgeänderungen zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mindestsicherungsniveaus.

Zu Nummer 10 (§ 255i)

Folgeänderungen zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mindestsicherungsniveaus.

Zu Nummer 11 (§ 287a)

Die Vorschrift ist ab 2026 nicht mehr anwendbar und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 12 (§ 287c)

Die Vorschrift ist nicht mehr anwendbar und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 13 (§ 287d)

Zu Buchstabe a

Die Aufwendungen für Kriegsbeschädigtenrenten und die daran anknüpfenden Sonderleistungen fallen nicht mehr an. Allenfalls können noch sehr geringfügige Zahlungen bzw. Rückzahlungen anfallen. Daher kann die Erstattungsregelung der Absätze 1 und 2 gestrichen werden.

Zu Nummer 14 (§ 287e)

Die Vorschrift ist nicht mehr anwendbar und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 15 (§ 287f)

Die Vorschrift ist nicht mehr anwendbar und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 16 (§ 287g)

Die Änderung erfolgt als Folgeänderung in Folge der Anpassung des § 213 Absatz 4.

Zu Nummer 17 (§ 291b)

Die Streichung des bisherigen § 291b erfolgt, da die Erstattung der Aufwendungen für Leistungen nach dem Fremdrentenrecht bisher nach § 213 Absatz 3 Satz 4 auf den zusätzlichen Bundeszuschuss angerechnet wurde. Durch die Anpassung des § 213 entfällt diese Anrechnungsvorschrift zukünftig. In diesem Zuge entfällt daher auch die Erstattung selbst, die aufgrund der Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuss keine finanziellen Auswirkungen hatte.

Durch die neue Regelung in § 291b wird sichergestellt, dass der Bund der allgemeinen Rentenversicherung dauerhaft die Mehraufwendungen aufgrund der von 2026 bis 2031 geltenden Anpassung nach dem Mindestsicherungsniveau erstattet. Sollten sich keine Mehraufwendungen ergeben, erfolgt auch keine Erstattung.

Zur Berechnung der Höhe der Mehraufwendungen wird ab 2026 dauerhaft ein Vergleichswert für einen hypothetischen aktuellen Rentenwert ohne Anwendung der Niveauschutzklausel bestimmt. Dieser wird, ausgehend von dem am 30. Juni 2026 geltenden aktuellen Rentenwert, ab dem Jahr 2026 unter Anwendung der Rentenanpassungsformel gemäß § 68 berechnet. Dies inkludiert insbesondere die Schutzklausel nach § 68a.

Die zu erstattende Differenz eines Kalenderjahres zwischen den tatsächlichen Aufwendungen der Rentenversicherung und den hypothetischen Aufwendungen ohne Niveauschutzklausel wird bestimmt, indem die prozentuale Abweichung zwischen dem jahresdurchschnittlichen Vergleichswert und dem tatsächlichen jahresdurchschnittlichen aktuellen Rentenwert mit den Aufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung multipliziert wird, die von der Höhe des aktuellen Rentenwerts abhängen. Dies sind die Aufwendungen für Renten, für die Krankenversicherung der Rentner und für den Wanderungsversicherungsausgleich, bei dem die Ausgleichszahlungen von der knappschaftlichen Rentenversicherung an die allgemeine Rentenversicherung gegenzurechnen sind. Mehraufwendungen, die bereits aufgrund anderer Regelungen, wie zum Beispiel nach dem neuen § 291c oder nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz erstattet werden, sind nicht erneut zu erstatten.

Die auf die Erstattungsbeträge zu leistenden Abschläge werden jährlich im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens festgelegt und im Folgejahr durch das Bundesamt für Soziale Sicherung abgerechnet.

Um eine verzerrende Wirkung in der Berechnung der Rentenanpassung zu verhindern, regelt Absatz 4, dass die erstatteten Mehraufwendungen für Renten und Rententeile nach § 291b abweichend von § 68 Absatz 4 Satz 3 bei der Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner beim Gesamtvolumen der Renten nicht in Abzug gebracht werden, weil die Standardrente bei der Berechnung der Äquivalenzrentner mit dem festgesetzten aktuellen Rentenwert berechnet wird.

Zu Nummer 18 (§ 291c)

Der bisherige § 291c wird gestrichen, da die darin enthaltene Regelung durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Durch die neue Regelung in § 291c wird sichergestellt, dass der Bund der allgemeinen Rentenversicherung die Mehraufwendungen nach § 249 und § 307d erstattet, die sich aufgrund der ab 1. Januar 2028 geltenden zusätzlichen Kindererziehungszeit von sechs Monaten für vor 1992 geborene Kinder ergeben.

Der Erstattungsbetrag wird berechnet, indem die von der Deutschen Rentenversicherung Bund zum Stichtag 31. Dezember jedes Jahres ermittelte Anzahl der durch die zusätzlichen sechs Monate Kindererziehungszeit gewährten Entgeltpunkte mit 12 (Monaten) sowie mit

dem jahresdurchschnittlichen aktuellen Rentenwert multipliziert wird und zusätzlich die korrespondierenden Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner addiert werden.

Die auf die Erstattungsbeträge zu leistenden Abschläge werden jährlich im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens festgelegt und im Folgejahr durch das Bundesamt für Soziale Sicherung abgerechnet.

Zu Nummer 19 (§ 292)

Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 287d.

Zu Nummer 20 (§ 295)

Mit der Änderung wird im Ergebnis erreicht, dass sich für Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren wurden und eine Kindererziehungsleistung nach § 294 SGB VI erhalten, diese Leistung ab 1. Januar 2028 um den Wert eines halben persönlichen Entgeltpunkts erhöht wird. Dies entspricht dem Rentenertrag aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit um zusätzliche sechs Kalendermonate.

Zu Nummer 21 (§ 307d)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung des Absatz 1 Satz 4 wird Rentenbeziehenden, die schon am Tag vor dem Inkrafttreten der erstmaligen Verlängerung der Kindererziehungszeit 2014 eine Rente bezogen und deshalb neben der Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der Rente einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d SGB VI erhalten haben, der Zuschlag ab 1. Januar 2028 um einen weiteren halben persönlichen Entgeltpunkt erhöht. Die Rente erhöht sich für jedes vor 1992 geborene Kind um den Rentenertrag aus zusätzlichen sechs Kalendermonaten Kindererziehungszeit.

Durch die grundsätzliche Anknüpfung an die Zuordnung des 30. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Geburt erfolgt eine Zuordnung, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im dritten Lebensjahr des Kindes, die im Nachhinein nicht immer verlässlich feststellbar sind, in den ganz überwiegenden Fällen entspricht. Durch diese Anknüpfung wird zudem erreicht, dass Rentenbeziehende, die am 30. Juni 2014 eine Rente bezogen, jedoch keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten haben, weil sie keine Kindererziehungszeit im 12. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt im Rentenversicherungskonto hatten, auch von der neuen Verbesserung profitieren.

In Renten, die in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1991 begannen und seitdem nicht neu berechnet wurden, sind in der Regel keine Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung enthalten, weil es eine solche rentenrechtliche Zeit vor Inkrafttreten des SGB VI nicht gab. In diesen Fällen wird nach Absatz 1 Satz 6 der Zuschlag dann gewährt, wenn für dasselbe Kind ein Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt wurde und eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt für andere Versicherte oder Hinterbliebene nicht angerechnet wird.

Damit wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle die Versicherten, für die vor Inkrafttreten des SGB VI keine Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung im Versicherungskonto gespeichert sind, das Kind, für das sie seinerzeit ein Jahr Kindererziehungszeit anerkannt erhalten haben, auch im zweiten (wofür es ab 1. Juli 2014 bereits einen Zuschlag an einem persönlichen Entgeltpunkt gab) und dritten Lebensjahr (Zuschlag bis 2,5 Jahre ab 1. Januar 2019) erzogen haben. Zum anderen wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität der Zuschlag nach Absatz 1 Satz 4 wie zuvor bereits nach Absatz 1 Satz 3 in einem pauschalierten Verfahren gewährt. Im Übrigen entspricht die Regelung der bestehenden Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung um Satz 3 wird in Fällen, in denen der Anspruch auf Rente nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 entstanden ist, ab 1. Januar 2028 ein Zuschlag von zusätzlichen 0,5 persönlichen Entgeltpunkten gewährt. Auf diese Weise erfolgt für diesen Personenkreis die vollständige Angleichung an die Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind. Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten kommt demjenigen Elternteil zugute, dem der letzte Monat an Kindererziehungszeit (dies ist der 30. Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats) zugeordnet wurde. Um die reibungslose Umsetzung der Einbeziehung auch des Rentenbestandes in die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 zu gewährleisten, wird dieselbe pauschale Anrechnungsweise vorgenommen wie bei der vorangegangenen Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2019, die an bereits im Versicherungskonto gespeicherte Daten anknüpft.

Durch die Anknüpfung an den 30. Lebensmonat erfolgt eine Zuordnung, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im dritten Lebensjahr des Kindes, die im Nachhinein nicht immer verlässlich feststellbar sind, in den ganz überwiegenden Fällen entspricht. Das Verfahren entspricht der Systematik und der Vorgehensweise, die schon bei der Verlängerung der Kindererziehungszeit in den Jahren 2014 und 2019 gewählt wurde.

Im Übrigen entspricht die Regelung der bestehenden Rechtslage.

Zu Buchstabe c

Absatz 1b betrifft Personen, denen bisher zweieinhalb Jahre Kindererziehungszeit angerechnet worden sind. Sie haben noch keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d SGB VI erhalten. Ab 1. Januar 2028 erhalten sie pro Kind einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, der dem Rentenertrag von sechs Kalendermonaten Kindererziehungszeit entspricht. Wie schon bei der Verlängerung der Kindererziehungszeit in den Jahren 2014 und 2019 erfolgt damit keine Neufeststellung der Renten.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten kommt demjenigen Elternteil zu, dem der letzte Monat an Kindererziehungszeit (dies ist der 30. Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats) zugeordnet wurde. Um die reibungslose Umsetzung der Einbeziehung auch des Rentenbestandes in die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 zu gewährleisten, wird dieselbe pauschale Anrechnungsweise vorgenommen wie bei den vorangegangenen Verlängerungen der Kindererziehungszeit in den Jahren 2014 und 2019, die an bereits im Versicherungskonto gespeicherte Daten anknüpft.

Durch die Anknüpfung an den 30. Lebensmonat erfolgt eine Zuordnung, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im dritten Lebensjahr des Kindes, die im Nachhinein nicht immer verlässlich feststellbar sind, in den ganz überwiegenden Fällen entspricht. Das Verfahren entspricht der Systematik und der Vorgehensweise, die schon bei der Verlängerung der Kindererziehungszeit in den Jahren 2014 und 2019 gewählt wurden.

Zu Buchstabe d und e

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Änderung des Absatzes 1, des Absatzes 1a und des Absatzes 1b.

Zu Buchstabe f

Mit Satz 2 wird es Betroffenen ermöglicht, ab 1. Januar 2028 einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307 SGB VI auf Antrag zu erhalten. Mit diesem Antragsrecht soll für die Fälle Abhilfe geschaffen werden, die seit 1. Juli 2014 keinen

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wegen Kindererziehung erhalten haben oder nach der Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ab 1. Januar 2028 keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wegen Kindererziehung erhalten, weil pauschal auf die Erziehung in einem bestimmten Kalendermonat abgestellt wird, um es der Verwaltung zu ermöglichen, den Zuschlag weitgehend maschinell anhand der im Versicherungskonto gespeicherten Daten zu gewähren.

Das Antragsrecht betrifft etwa Adoptionen oder die Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption beziehungsweise der Wohnsitzwechsel erst nach einem bestimmten Kalendermonat nach der Geburt des Kindes erfolgte.

Im Übrigen entspricht die Regelung der bestehenden Rechtslage.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2026 in Kraft. Artikel 1 Nummer 7, 20 und 21 treten am 1. Januar 2028 in Kraft. Die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten soll für den Rentenbestand in einem maschinellen Verfahren umgesetzt werden (§ 307d). Zur Entwicklung dieses neuen technischen Verfahrens inklusive einer anschließenden Testphase benötigt die Deutsche Rentenversicherung eine ausreichende Vorlaufzeit. Daher sollen diese Regelungen am 1. Januar 2028 in Kraft treten.